

# Umsetzung der neuen TA Luft in der Landwirtschaft

## Erste Erfahrungen in Sachsen



© Frank Fritsche

# Allgemeines

- Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021
- in Kraft seit 01.12.2021
- Anpassung an den seit 2002 fortgeschrittenen Stand der Technik
- Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht
  - z. B. für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen
- Integrierung der bisherigen GIRL als Anhang 7
- Beitrag zur Einhaltung der NEC-Richtlinie

# Neue Anforderungen an Tierhaltungsanlagen

## I Nr. 5.4.7.1 TA Luft

- I Bauliche und betriebliche Anforderungen, z. B.
  - I Anforderungen an die Fütterung (Buchst. c)
  - I Anforderungen an Stallgebäude mit Zwangslüftung (Buchst. h und i)
  - I Anforderungen an die Lagerung von Flüssigmist (Buchst. j)
- I Abwägung mit Erfordernissen einer tiergerechten Haltung
- I Sanierungsfristen für bestehende Anlagen

# Anforderungen an die Fütterung

## I Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) TA Luft

- I eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen
- I Ziel: Emissionsminderung von Ammoniak und Phosphor durch Reduktion der Nährstoffausscheidungen
- I gilt ohne Übergangsfrist
- I in Sachsen Fütterungstool der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Anwendung empfohlen

# Anforderungen an Stallgebäude mit Zwangslüftung I

- **Nr. 5.4.7.1 Buchst. h) TA Luft** für IED-Anlagen
- bei Stallgebäuden mit Zwangslüftung ist die Abluft einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung (> siehe Anhang 12) zuzuführen
- Minderungsziel für Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff jeweils mindestens 70 %
- Gewährleistung einer Geruchsstoffkonzentration von  $< 500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$  im Reingas; Rohgasgeruch im Reingas darf nicht wahrnehmbar sein
- gemäß Übergangs- und Sonderregelungen Sanierungsfrist bis 01.12.2026
- in Sachsen ca. 100 bestehende Anlagen betroffen

# Anforderungen an Stallgebäude mit Zwangslüftung II

- **Nr. 5.4.7.1 Buchst. i) TA Luft** für Nicht-IED-Anlagen
- bei Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung sind keine Abluftreinigungsanlagen vorgeschrieben, aber zur Minderung der Ammoniakemissionen Techniken nach Anhang 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Maßnahmen einzusetzen
- Minderungsziel für Ammoniak mindestens 40 % bezogen auf die in Anhang 11 angegebenen Referenzwerte
- bei Altanlagen Sanierungsfrist bis 01.12.2029
- Zahl der betroffenen Anlagen in Sachsen bislang nicht ermittelt

# Tierwohlgerechte Haltungsverfahren I

- I nach Nr. 5.4.7.1 Buchst. h) und i) TA Luft bei Anwendung von qualitätsgesicherten Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, geringere Anforderungen an die Emissionsminderung, aber kein Freibrief!
  - I **IED-Anlagen** (Buchst. h): sofern eine Abluftreinigungsanlage technisch nicht möglich ist, sollen, soweit möglich, andere emissionsmindernde Maßnahmen des Anhangs 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Maßnahmen angewendet werden > Minderungsgrad für Ammoniak mindestens 40 % bzw. mindestens 33 % (bei tiergerechten Außenklimaställen) gegenüber dem Referenzwert
  - I **Nicht-IED-Anlagen** (Buchst. i): Maßnahmen des Anhangs 11 oder gleichwertige Minderungsmaßnahmen soweit wie möglich

## Tierwohlgerechte Haltungsverfahren II

- Vorfrage: Welche Haltungsverfahren sind damit gemeint?
- von AMK/UMK eingesetzte Bund/Länder-Ad-hoc-Expert\*innengruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ hat Empfehlungen erarbeitet
- Beschlüsse Sonder-AMK vom 05.05.2023 und UMK vom 12.05.2023, u. a.:
  - Verknüpfung mit Tierhaltungskennzeichnungsgesetz
  - Auftrag an Ad-hoc-Expert\*innengruppe, bis September 2023 Vollzugshinweise zu erarbeiten
  - AMK: Prüfauftrag an Bund hinsichtlich der Beurteilung von Schutzanforderungen bei nicht vermeidbarer Erhöhung von Emissionen

# Anforderungen an die Lagerung von Flüssigmist I

## I Nr. 5.4.7.1 Buchst. j) TA Luft

- I Lagerung in geschlossenen Behältern, mit Folien- oder fester Abdeckung oder mit Zeltdach oder gleichwertige Emissionsminderungsmaßnahmen
- I Minderungsziel für Geruchsstoffe und Ammoniak mindestens 90 % im Vergleich zu einem offenen Behälter ohne Abdeckung
- I bei Neuanlagen offene Behälter, Güllelagunen oder natürliche Schwimmschichten nicht mehr zulässig
- I bei Altanlagen Sanierungsfrist bis 01.12.2026 und Minderungsziel 85 %
- I in Sachsen ca. 330 Anlagen betroffen

# Anforderungen an die Lagerung von Flüssigmist II



Offene  
Güllelagune:  
Nicht mehr  
Stand der  
Technik!

## Umsetzung nach BImSchG

- TA Luft richtet sich als Allgemeine Verwaltungsvorschrift unmittelbar nur an Behörden
- für Anlagenbetreiber nur verbindlich auf Grundlage behördlicher Entscheidung
  - bei Neuanlagen Genehmigung nach § 4 BImSchG
  - bei bestehenden Anlagen nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG
  - ggf. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, sofern Umsetzung der nachträglichen Anordnung zu einer wesentlichen Änderung der Anlage führt

# Nachträgliche Anordnungen I

- § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG:
  - „Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz [= BImSchG] ergebenden Pflichten ... können ... Anordnungen getroffen werden.“
- hier: Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
  - „Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass ... Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ... getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; ...“
- kein Bestandsschutz > Anlagen sind an den Stand der Technik anzupassen

## Nachträgliche Anordnungen II

- § 17 BImSchG ist Ermessensvorschrift
- Nr. 6.2.1 TA Luft: ermessensleitende Regeln
  - zuständige Behörde soll Anordnungen treffen, um eine Anlage an den Stand der Technik anzupassen
  - bei geringfügiger Überschreitung von Emissionswerten kann Anordnung aufwendiger Abhilfemaßnahmen unverhältnismäßig sein
  - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch Einräumung von Sanierungsfristen in TA Luft in der Regel gewahrt
- weitere ermessensleitende Regeln in Nr. 5.4.7.1 TA Luft

## Nachträgliche Anordnungen III

- Festlegungen in der Dienstberatung Immissionsschutz des SMEKUL vom 14.10.2021 u. a.:
  - Überprüfung der vom Anwendungsbereich der TA Luft betroffenen Anlagen unverzüglich zu beginnen
  - durch nachträgliche Anordnung sicherzustellen, dass bestehende IED-Anlagen innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der betreffenden BVT-Schlussfolgerung der neuen TA Luft entsprechen
  - falls Sanierungsfristen gemäß BVT-Schlussfolgerung bereits abgelaufen sind oder innerhalb der nächsten zwei Jahre ablaufen, sollten Umsetzungsfristen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten

## Problem: Anlagen im Außenbereich

- nach § 35 BauGB sind nur landwirtschaftliche\* ≠ gewerbliche Anlagen im Außenbereich privilegiert
  - \* Anlagen, bei denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (vgl. § 201 BauGB)
- in Sachsen nur Minderzahl betroffener Anlagen gewerblich
- SMR (sinngemäß): auch bei gewerblichen Anlagen sind bauliche Maßnahmen, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten dienen, im Außenbereich grundsätzlich zulässig, aber immer Frage des Einzelfalls!
- SMEKUL setzt sich für gesetzliche Klarstellung ein

# Finanzielle Unterstützung I

- Grundsatz: Investitionen, die (allein) der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen, sind nicht förderfähig
- Ausnahmen für Investitionen zur Erfüllung neuer unionsrechtlicher Vorschriften möglich, jedoch für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten
- In SN gegenwärtig in Planung: Förderrichtlinie „Landwirtschaftliche Investitionen und Existenzgründungen“ (LIE/2023)
- Inhalt: „Investitionen....zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes“, insbesondere für Maßnahmen zur Emissionsminderung in Stallbauten
- Fördersatz 40%

## Finanzielle Unterstützung II

- Zuschläge: 5% für bauliche Anlagen in benachteiligten Gebieten, 5% für Unternehmen, die einer anerkannten ökologischen Wirtschaftsweise nachgehen (10 % möglich, wenn beides zutrifft)
- Förderaufruf soll Herbst 2023 erfolgen
- Vollzugsbehörde ist R 31 des SMEKUL
- Inhalte und Anforderungen werden zu gegebener Zeit auf dem Förderportal des SMEKUL veröffentlicht.

## Ausblick

- Die zuständigen Immissionsschutzbehörden haben die fristgerechte Umsetzung der Anforderungen der TA Luft sicherzustellen.
- Auslegungsfragen zur TA Luft werden diskutiert in:
  - Bund/Länder-Ad-hoc-Expert\*innengruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“
  - Bund-Länder-AG Vollzugsfragen der TA Luft – Tierhaltungsanlagen
  - Facharbeitskreis Tierhaltungsanlagen des LfULG
- neue Herausforderungen durch laufende Novellierung der IE-Richtlinie

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

■ **Harald Jendrike**  
Referatsleiter

■ SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,  
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Referat Immissionsschutz, Störfallvorsorge  
Wilhelm-Buck-Straße 4 | 01097 Dresden | Postanschrift: Postfach 10 05 10 |  
01075 Dresden

■ Tel.: +49 351 564-24600 | Fax: +49 351 564-24004  
E-Mail: [harald.jendrike@smekul.sachsen.de](mailto:harald.jendrike@smekul.sachsen.de) | Website:  
[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)